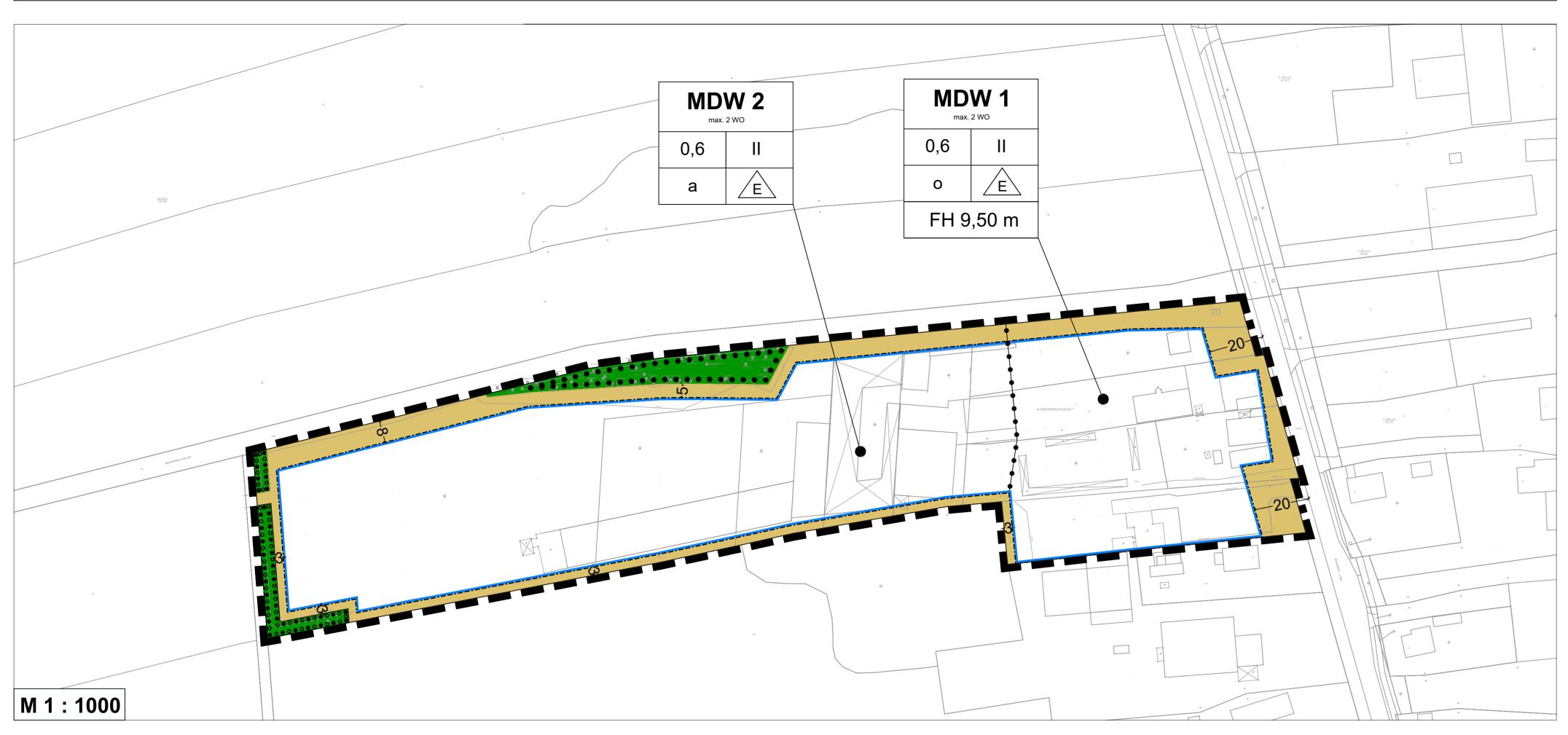
Stadt Elsfleth

Bebauungsplan Nr. 67 "Bardenfleth"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

. Innerhalb des festgesetzten dörflichen Wohngebiete 1 und 2 (MDW 1 und 2) gem. § 5a BauNVO sind die folgenden Nutzungen gem. § 5a (2) BauNVO zulässig:

- Wohngebäude Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und
- 2. Innerhalb des gekennzeichneten dörflichen Wohngebiete (MDW) gem. § 5a BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen im Sinne des § 5a (3) Nr. 2 und 3 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes
- 3. In der festgesetzten abweichenden Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO sind Gebäude wie in der offenen bauweise zulässig, jedoch ohne Längenbegrenzung. Die Grenzabstände regeln sich nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).
- . Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen sowie zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a) und 25b) BauGB sind die vorhandenen Gehölze und Gewässer auf Dauer zu erhalten. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Ergänzend sind standortgerechte, heimischen Gehölzanpflanzungen mit Sträuchern vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Anpflanzungen sind lochversetzt mit einem Reihenabstand von max. 1,00 m und einem Pflanzabstand von ebenfalls max. 1,00 m vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Ein abschnittsweise Rückschnitt auf maximal jeweils einem Drittel der Heckenlänge ist alle 5 Jahre zulässig. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Zu verwendende Pflanzenarten:

Flächen ist unzulässig

Bäume: Stieleiche, Traubeneiche, Rotbuche, Eberesche, Schwarzerle. Sträucher: Hasel, Roter Hartriegel, Weißdorn, Schlehe, Faulbaum, Hundsrose, Holunder.

Zu verwendende Gehölzqualitäten:

Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125-150 cm. Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm

leichte Sträucher 1 x verpflanzt, Höhe 70-90 cm.

5. Innerhalb der festgesetzten Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b) BauGB sind die vorhandenen Gehölze sowie die Gewässer auf Dauer zu erhalten. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Ein abschnittsweise Rückschnitt auf maximal jeweils einem Drittel der Heckenlänge ist alle 5 Jahre zulässig. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die zu verwendenden Pflanzarten und Gehölzqualitäten sind der textlichen Festsetzung Nr. 4 zu entnehmen. Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (gem. § 84 (3) Nr. 1 NBauO)

- 1. Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 "Bardenfleth".
- 2. Die örtlichen Bauvorschriften gelten für Neubauten und wesentliche Um- und Ausbauten, die einem Neubau gleichkommen. Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung gelten die gestalterischen Vorschriften auch für genehmigungsfreie Gebäude.

3. Dachform

(1) Innerhalb des Satzungsgebietes sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von mindestens 35° bis höchstens 50° zulässig. Auf Garagen (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen in Form von Gebäuden (§14 BauNVO) sind zusätzlich Walmdächer mit einer Dachneigung von mindestens 35° bis höchstens 50° und Gründächer mit einer Dachneigung von mindestens 20° zulässig. Auf landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, in denen sich keine Wohnungen befinden und die nicht ortsbildprägend sind, sind auch andere geneigte Dachformen zulässig, die Dachneigung muß mindestens 15° betragen.

(2) Die Dachflächen sollen eine geschlossenen Form haben. Einschnitte (Loggien etc.) sind nicht

(3) Bei vorhandenen Hallenhäusern ist die Dachform in Bezug auf Dachneigung, Abwalmung und

(4) Die Vorschriften bezüglich Dachform gelten nicht für gewerblich genutzte Hallen und gewerblich genutzte Nebengebäude.

Traufhöhe zu erhalten. Ausbauten sind entsprechend den Vorgaben in Nr. 4 zulässig.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (gem. § 84 (3) Nr. 1 NBauO)

(1) Dachausbauten in Wohngebäuden, müssen als Schleppgauben ausgebildet werden. Die Länge der Gauben darf nicht mehr als 1/3 der Länge des Hauptdaches betragen, der Abstand einer Gaube vom Giebel muß mindestens 1/4 der Länge des Hauptdaches betragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Hallen-, Köter- oder Staatshäuser.

(2) Dachgauben in vorhandenen Hallenhäusern und Köterhäusern müssen als Schleppgauben ausgebildet werden. Die Gauben dürfen eine maximale Länge von 1/4 der Hauptdachlänge haben und müssen einen Abstand vom nächstgelegenen Giebel von mindestens 1/8 der Hauptdachlänge halten. Die Höhe der Traufen der Schleppgauben sollen die halbe Hauptdachhöhe nicht überschreiten. Gauben sind nur im Bereich der Wohnteile der Hallenhäuser zulässig.

(3) In Staatshäusern sind Dachgauben nicht zulässig.

(4) Die Vorschriften bezüglich Dachausbauten gelten nicht für für gewerblich genutzte Hallen und gewerblich genutzte Nebengebäude.

Dachmaterialien / Dachfarben

(1) Innerhalb des Satzungsgebietes sind für die Dacheindeckung der Gebäude nur Ton- und Betondachsteine in roten Farbtönen und Reith zulässig.

Zulässig sind ferner Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie auf Garagen (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen in Form von Gebäuden (§14 BauNVO) zusätzlich Gründächer.

(2) Neue landwirtschaftliche Nebengebäude sowie gewerblich genutzte Hallen und gewerblich genutzte Nebengebäude mit einer Grundfläche bis 40 m² können und mit einer Grundfläche von mehr als 40 m² müssen mit einem mittel- bis dunkelgrauen oder roten, verwitterungsfähigen und in der Fallinie des Daches strukturierten Material (z.B. Wellplatten) eingedeckt werden.

(3) Die Dächer der Hallenhäuser sollten vorrangig mit Reith gedeckt werden. Ersatzweise kann eine mittel- bis dunkelgraue, verwitterungsfähige und die Fallinie des Daches betonende Deckung (z.B. Wellplatten) verwendet werden, die aber die Stärke des Reithdaches im Trauf- und Ortgangbereich nachahmt. Bei Fachwerkgebäuden sollten keine roten Dachziegel verwendet werden, bei Mauerwerksgebäuden ist eine Eindeckung mit roten Dachziegeln zulässig.

(1) Innerhalb des Satzungsgebietes sind alle Gebäude als Fachwerkbau oder Mauerwerksbau zu erstellen. Das Verblendmauerwerk bzw. die Ausfachungen sind in rotem Farbton herzustellen. Für die Ausfachung bei Fachwerkgebäuden ist die Verwendung von Weidengeflecht und Lehm zulässig. Das Fachwerk der Hauptgebäude ist weiß zu streichen. Für Gliederungs- und Gestaltungszwecke ist die Verwendung von Holz zulässig; das Holz ist mit einem dunkelbraunen, offenporigen Anstrich zu

(2) Garagen (§ 12 BauNVO) und Nebengebäude (§14 BauNVO) sind auch in reiner Holzbauweise zulässig; das Holz ist mit einem dunkelbraunen, offenporigen Anstrich zu versehen.

(3) Für landwirtschaftlich genutzte Gebäude sowie gewerblich genutzte Hallen und gewerblich genutzte . Nebengebäude sind auch andere Materialien zulässig, sofern dies aus technischen, konstruktiven oder betriebswirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

Fenster und Türen

(1) Fenster sind in weißen Farbtönen auszuführen. Geschlossene Teile (Türen und Tore etc.) sind in grünen Farbtönen auszuführen.

(2) Die Fenster in Wohnhäusern und in den Wohnteilen der Hallenhäuser müssen in vertikalen Formaten ausgebildet sein (stehendes Format) oder aus einer Reihung von guadratischen Formaten bestehen. Fenster und Türen in Fachwerkswänden müssen sich an die Struktur des Ständerwerkes halten. Die Fenster in den Hallenhäusern müssen grundsätzlich Teilungen enthalten. Bei guadratischen und niedrigen stehenden Formaten muß mindestens eine senkrechte Teilung vorgesehen werden, bei hohen stehenden Formaten ist zusätzlich eine horizontale Teilung (Kämpfer) vorzusehen. Wenn möglich sollen weitere Teilungen durch Sprossen vorgenommen werden, die jedoch nicht zu kleinteilig sein sollen

(3) Die Fenster in den Wirtschaftsteilen der Hallenhäuser sind in ihrem ursprünglichen Charakter zu erhalten. Hier sind auch liegende Formate von 1:1,5 zulässig.

Die Festsetzungen über die Baumaterialien in den Nr. 4 und 5 gelten nicht für ortsbildprägende Gebäude. die ursprünglich als Putzbauten errichtet worden sind (z.B. die Staatshäuser). Bei Umbau-, Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen an diesen Gebäuden muß die ursprüngliche Gestaltung mit dem hell gestrichenen Putz, der dunklen Dachdeckung, der plastischen Fassadengliederung und den stehenden Fensterformaten erhalten bzw. wieder hergestellt werden.

9. <u>Abweichungen</u>

Abweichungen von den gestalterischen Vorschriften sind auf schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen, wenn die Vorschriften dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden oder wenn aus städtebaulichen oder denkmalpflegerischen Gründen andere

Anforderungen zu stellen sind, mit Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde zulässig.

HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Von den Vorschriften des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften können nach § 31 BauGB sowie den §§ 85 und 86 NBauO Ausnahmen und Vorschriften zugelassen werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen und Bodenverunreinigungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenbehörde des Landkreises Wesermarsch zu benachrichtigen.
- Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) - direkt zu melden.
- Anfallende Abfälle unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch in der jeweils gültigen Fassung, Abfälle sind einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden. Verwertungsmaßnahmen wie z.B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht). Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung.
- Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Oldenburg unverzüglich zu informieren.
- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden (oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden). Sie ist in diesen Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit eine entsprechende Zustimmung erteilt hat. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume und Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg abzustimmen.
- Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind die Bestimmungen der §§ 39 (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte
- Um eine mögliche Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten (sofern diese geplant sein sollten!) nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist diese in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist in den Zeiträumen jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.
- 10. Die oben genannten DIN Vorschriften sind beim Bauamt der Stadt Elsfleth einzusehen.

andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten.

- 11. Es ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) geändert worden ist.
- 12. Es ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 176) geändert worden ist, anzuwenden.
- 13. Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, anzuwenden.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Stadt Elsfleth die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 67 "Bardenfleth", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung am beschlossen.

Elsfleth, Bürgermeisterir

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Oldenburg, .

PLANVERFASSER

Torben Kalus, M.Sc.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 "Bardenfleth" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann · Mosebach & Partner.

(Siegel)

Rastede,

Unterschrift

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Elsfleth hat im Umlaufverfahren vom .. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Bardenfleth" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden

Elsfleth.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Elsfleth hat im Umlaufverfahren vom nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 "Bardenfleth" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 11.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 "Bardenfleth" hat mit der Begründung vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und war auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Elsfleth, .

Bürgermeisterin

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat dem Bebauungsplan Nr. 67 "Bardenfleth" nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am .. . gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Elsfleth. ..

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 67 "Bardenfleth" ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 67 ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Elsfleth,

Bürgermeisterin

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 67 "Bardenfleth" ist gem. § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 93 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Bürgermeisterin

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Bardenfleth" stimmt mit der Urschrift überein.

Elsfleth...

Bürgermeisterin

Stadt Elsfleth

PLANZEICHENERKLÄRUNG

dörfliche Wohngebiete (MDW)

abweichende Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

private Grünflächen

Bepflanzungen

Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude

5. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,6 Zahl der zulässigen Vollgeschosse, z.B. II

1. Art der baulichen Nutzung

2. Maß der baulichen Nutzung

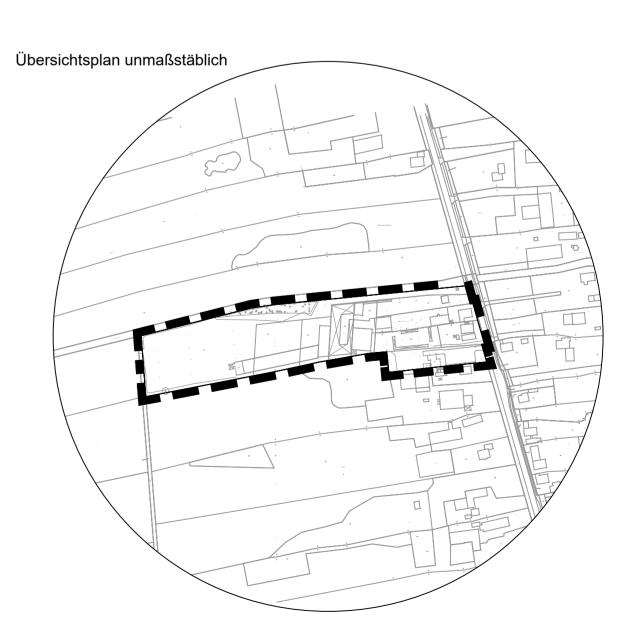
4. Grünflächen

6. Sonstige Planzeichen

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Landkreis Wesermarsch

Bebauungsplan Nr. 67 "Bardenfleth"



Vorentwurf

18.02.2025

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement 26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

